

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Satzung

Bebauungsplan "Schützenbach-West, 1. Änderung"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBL I, Seite 2141, berichtigt im BGBL 1 1998 Seite 137), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08. August 1995 (GBL S. 617), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1997 (GBL S. 521), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBL S. 578, berichtigt Seite 720) zuletzt geändert durch Artikel 1 Kommunalverfassungs-R-Änderungsgesetz vom 16.07.1998 (GBL Seite 418) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

23. März 1999

die Bebauungsplanänderung "Schützenbach-West, 1. Änderung" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom 23.03.1999 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Über die Änderung des Bebauungsplanes wird bezüglich der Grundstücke Gemarkung Furtwangen, Flst. Nr. 611/20 und 611/19 die tatsächliche Nutzung als MI-Gebiet festgeschrieben.

Der Bebauungsplan "Schützenbach-West" vom 23. April 1991 sah für das Grundstück Flst. Nr. 611 ebenfalls eine MI-Nutzung vor. In den Jahren hat sich auf diesem Areal durch den angesiedelten Betrieb eine ausschließlich gewerbliche Nutzung ergeben. In der Bebauungsplanänderung soll daher die Ausweisung als Gewerbe-Fläche erfolgen.

Der bisherige Bebauungsplan sieht für die Hofraite des Rotenbauernhofes, Flst. Nr. 416 eine mehrgeschossige Wohnhausbebauung vor. Auch auf dem nördlich der Luisenstraße liegenden Grundstück Flst. Nr. 416/36 sollten ursprünglich sechs mehrgeschossige Wohnhäuser errichtet werden.

Die Bebauungsplanänderung weist für die Hofraite des Rotenbauernhofes eine Grünfläche und Pferdekoppel aus. Lediglich der tatsächlich bebaute Bereich wird entsprechend der gegebenen Nutzung als MD festgestellt.

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 416/36 soll entgegen der mehrgeschossigen Wohnnutzung eine gewerbliche Fläche für die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes vorgesehen werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus den Festsetzungen durch Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil in der Fassung vom 23. März 1999.

§ 3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Zeichnerischer Teil M 1: 500 mit ausgewiesenen Nutzungsschablonen in der Fassung vom 23. März 1999.
2. Die Bebauungsvorschriften - textliche Festsetzungen vom 23. März 1999.
3. Die Begründung vom 23. März 1999.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 73 LBO ergangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 5 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 23. März 1999



Richard Krieg
Bürgermeister